

TAUCHAER STADTANZEIGER

Stad

TAUCHAER AMTSBLATT



10. Jahrgang Nr. 5

* Postwurfsendung *

* Postwurfsendung *

30. April 1999

Die Haushaltssatzung 1999

Die Haushaltssatzung 1999 wurde durch den Stadtrat der Stadt Taucha am 22.04.1999 beschlossen.

Das Gesamtvolumen des Haushaltes 1999 beträgt 34,84 Mio DM. Auf die Bewirtschaftung entfallen 19,63 Mio DM. Für Investitionen stehen 15,21 Mio DM zur Verfügung. Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan mit seinen Anlagen zum Haushaltsjahr 1999 liegen vom 10.05.1999 bis 20.05.1999 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In seiner Zusammenfassung zum Jahresbericht 1998 wird durch den Rechnungshof des Freistaates Sachsen festgestellt, daß der derzeitige Sparkurs der Kommunen auch in den kommenden Jahren weiter geführt werden muß. Die Kommunen haben dabei die laufenden Ausgaben auf ihre Notwendigkeit und Angemessenheit hin zu überprüfen. Die Haushaltskonsolidierung des Verwaltungshaushaltes muß dabei Hauptziel bleiben. Das bedeutet, daß eine gesunde Haushaltswirtschaft und damit zielgerichtete Entwicklung einer Stadt oder Gemeinde nur dann möglich ist, wenn die finanziellen Aufwendungen in einem vernünftigen Verhältnis zu den zu erfüllenden Aufgaben stehen. Wichtig dabei ist, daß zur Sicherung notwendiger Investitionen aus dem Bereich der Bewirtschaftung entsprechende Überschüsse entstehen.

Vor dem Hintergrund o. g. Ausgangssituation stellt sich die Frage hinsichtlich der finanzwirtschaftlichen Situation in der Stadt Taucha. Diese kann für das Haushaltsjahr 1999 selbst aber auch die mittelfristige Finanzplanung bis 2002 als stabil eingeschätzt werden. Der Verwaltungshaushalt mit einem Gesamtvolumen von 19,63 Mio DM beinhaltet ca. 14,03 Mio DM für Sachausgaben. Ca. 5,6 Mio DM sind Aufwendungen für Personalkosten, welche damit weniger als 30% der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes ausmachen. Damit sinkt der Personalkostenanteil gegenüber dem Vorjahr um ca. 660 TDM.

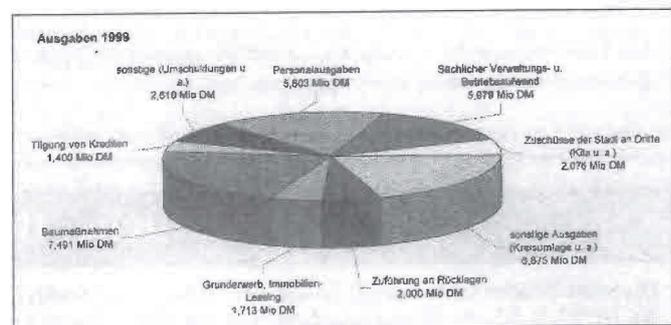
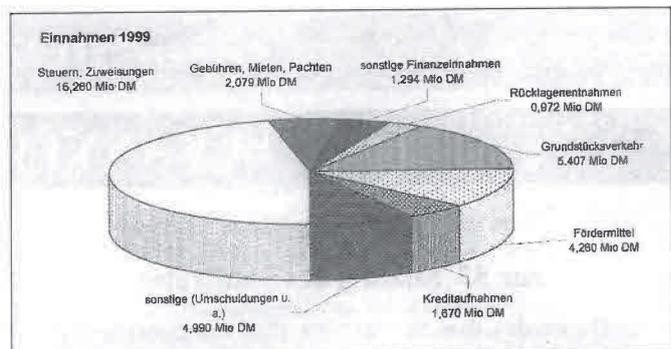
Für die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sowie mögliche Überschüsse stehen Einnahmen in entsprechender Höhe zur Verfügung. Die Schwerpunkte liegen bei den Realsteuern sowie den Gemeindeanteilen an Gemeinschaftssteuern und Zuweisung. Folgende Beträge sind dabei herauszuheben:

- Grundsteuer A und B	2,36 Mio DM
- Gewerbesteuer	3,90 Mio DM
- Anteile an der Einkommenssteuer sowie Umsatzsteuer	3,10 Mio DM
- Allgem. Schlüsselzuweisungen	6,75 Mio DM.

Grundlage sind, bezogen auf die Steuern, Hebesätze in Höhe von 280% Grundsteuer A, 350% Grundsteuer B und 370% Gewerbesteuer. Damit gelten die Hebesätze des Vorjahres unverändert weiter. Im Ergebnis des Verwaltungshaushaltes ist ein Überschuß in Höhe von 0,95 Mio DM ausweisbar. Dieser dient unmittelbar als Zuführung zum Vermögenshaushalt. Dieser wiederum beinhaltet

mit einem Gesamtvolumen von 15,21 Mio DM folgende Schwerpunkte:

- Feuerwehr	50 TDM
- Schulen	991 TDM
- Museum, Bibliothek, Sanierung von Sportanlagen	4.077 TDM
- Städtebauplanung	220 TDM
- Fortsetzung des Altstadtsanierungsprogramms	1.755 TDM
- Straßen- und Wegebau	1.961 TDM
- Ankauf und Erschließung von Grundstücken	705 TDM
- Tilgung von Krediten	1.400 TDM.



Die dargestellten Investitionsschwerpunkte beinhalten eine kontinuierliche Fortsetzung infrastruktureller Entwicklung. Hervorzuheben ist hierbei insbesondere die weitere Entwicklung der Stadt Taucha als ökologische Modellstadt des Freistaates Sachsen. Dem wird unter anderem durch die Auflage eines Städtischen Förderprogrammes in Höhe von 40 TDM für den Einsatz von Solartechnik im privaten Bereich Rechnung getragen.

Die Finanzierung des Investitionshaushaltes erfolgt im Wesentlichen durch den Überschuß des Verwaltungshaushaltes (0,95 Mio DM), Entnahmen aus Rücklagen (0,97 Mio DM), Grundstücksverkäufen (5,4 Mio DM), Fördermittel (4,26 Mio DM) sowie

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Taucha für das Jahr 1999

Aufgrund § 74 SächsGemO (Sächs.GVBl. 18/93) hat der Stadtrat der Stadt Taucha in seiner Sitzung am 11.03.1999 für das Haushaltsjahr 1999 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan wird wie folgt festgesetzt:

§ 1 Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes betragen:

Einnahmen: 19.632.700 DM
Ausgaben: 19.632.700 DM,

des Vermögenshaushaltes betragen:

Einnahmen: 15.214.000 DM
Ausgaben: 15.214.000 DM.

§ 2 Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

1.670.000 DM festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 1999 in Höhe von

2.000.000 DM festgesetzt.

§ 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf

3.700.000 DM festgesetzt.

§ 5 Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A 280 v. H.,
Grundsteuer B 350 v. H.,
Gewerbesteuer 370 v. H.

Taucha, den 22. April 1999

Dr. Schirmbeck, Bürgermeister

2. Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Haushaltssatzungen des Haushaltsplanes 1999

Der Stadtrat der Stadt Taucha beschloß in seiner Sitzung am 22.04.1999 die Haushaltssatzung 1999 einschließlich des Haushaltsplanes 1999 mit seinen Anlagen.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung 1999 erfolgte durch das Landratsamt Delitzsch mit Datum vom 30.04.1999.

Die Haushaltssatzung 1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung ist in der Zeit vom

10.05.99–20.05.99

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Taucha, Schloßstraße 13, Zimmer 301 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Dr. Schirmbeck, Bürgermeister

3. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung zum Haushaltsjahr 1997

Der Stadtrat der Stadt Taucha beschloß in seiner Sitzung am 22.04.1999 die Feststellung der Jahresrechnung 1997.

Im Ergebnis zur Beschlußfassung wird hiermit unverzüglich bekanntgemacht, daß die Jahresrechnung 1997 einschließlich der gemäß § 39 SächsGemHVO zugehörigen Anlagen im Zeitraum vom

10.05.99 - 20.05.99

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Taucha, Schloßstr. 13, Zimmer 301 zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegt.

Dr. Schirmbeck, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN

Satzung zum Bebauungsplan Nr. 22 b „Ökologischer Wohn- und Gewerbepark Taucha – Wohngebiet und See“

Der vom Stadtrat der Stadt Taucha in der Sitzung am 10.12.1998 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 22 b

„Ökologischer Wohn- und Gewerbepark Taucha – Wohngebiet und See“

(Beschuß Nr. 676/98) in der Fassung vom 12.09.1996, zuletzt geändert am 10.12.1998 mit seiner Begründung vom 08.12.1998 wurde gemäß § 2 Abs. 1 SächsBauGB AG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.1998 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17 vom 09. Dez. 1998) geprüft.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften wird nicht geltend gemacht, jedoch wurden Hinweise erteilt.

Die Stadt Taucha darf nunmehr den Bebauungsplan in Kraft setzen. Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann gemäß § 10 (3) BauGB den genehmigten Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Taucha, Stadtbauamt, Schloßstraße 13 in 04425 Taucha, Zimmer 209 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan ist unter der Nummer 08/09/99 beim Regierungspräsidium Leipzig registriert.

Hinweise: Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über deren Erlöschen wird hingewiesen.

Dr. Schirmbeck

Förmliche Änderung der Bebauungspläne Nr. 1a und 1b zu einem Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet an der Autobahn“

Die vom Stadtrat der Stadt Taucha in der Sitzung am 10.12.1998 beschlossene Satzungsänderung der Bebauungspläne Nr. 1a und Nr. 1b zu einem Gesamtplan Nr. 1

„Gewerbegebiet an der Autobahn“

(Beschuß Nr. 666/98) in der Fassung vom 15.01.1997, zuletzt geändert am 10.12.1998 mit seiner Begründung vom 10.12.1998 wurde gemäß § 2 Abs. 1 SächsBauGB AG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.1998 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17 vom 09. Dez. 1998) geprüft.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Die Stadt Taucha darf nunmehr den Bebauungsplan in Kraft setzen. Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann gemäß § 10 (3) BauGB den genehmigten Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Taucha, Stadtbauamt, Schloßstraße 13 in 04425 Taucha, Zimmer 209 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan ist unter der Nummer 08/10/99 beim Regierungspräsidium Leipzig registriert.

Hinweise: Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über deren Erlöschen wird hingewiesen.

Dr. Schirmbeck